

keitsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Bd. 1, S. 246 (= Der Storchenturm 25 (1990) H. 48/49).

<sup>8</sup> *Völk, Georg*: Die Geschichte der Pfarrei Wippenhausen. Frigisinga 10 (1933), Nr. 9, S. 3.

<sup>9</sup> *Seling, Helmut*: Die Kunst der Augsburger Goldschmiede 1529 bis 1868. Band III, München 1980, S. 311–312, Nr. 2026.

<sup>10</sup> Kunsttopographie des Erzbistums München-Freising, Dekanat Ebersberg. Typoskript 1991/92.

<sup>11</sup> *Schmid, Philipp*: Festschrift zur 1100jährigen Jubelfeier der Pfarrgemeinde Steinhöring am 16. Oktober 1925. o. O., o. J.

<sup>12</sup> Frdl. Hinweis von Herrn Prälat Dr. *Sigmund Benker*, Freising.

<sup>13</sup> *Prechtl, Johann Baptist*: Das Kanonikatstift St. Andreas auf dem Domberge zu Freising. Freising 1888 (= Nachdruck Freising 1980), S. 128; dort S. 114 Todesjahr Dellings von 1772 auf 1752 zu korrigieren.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Georg Brenninger, Schröding 16, 8251 Kirchberg

## Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf

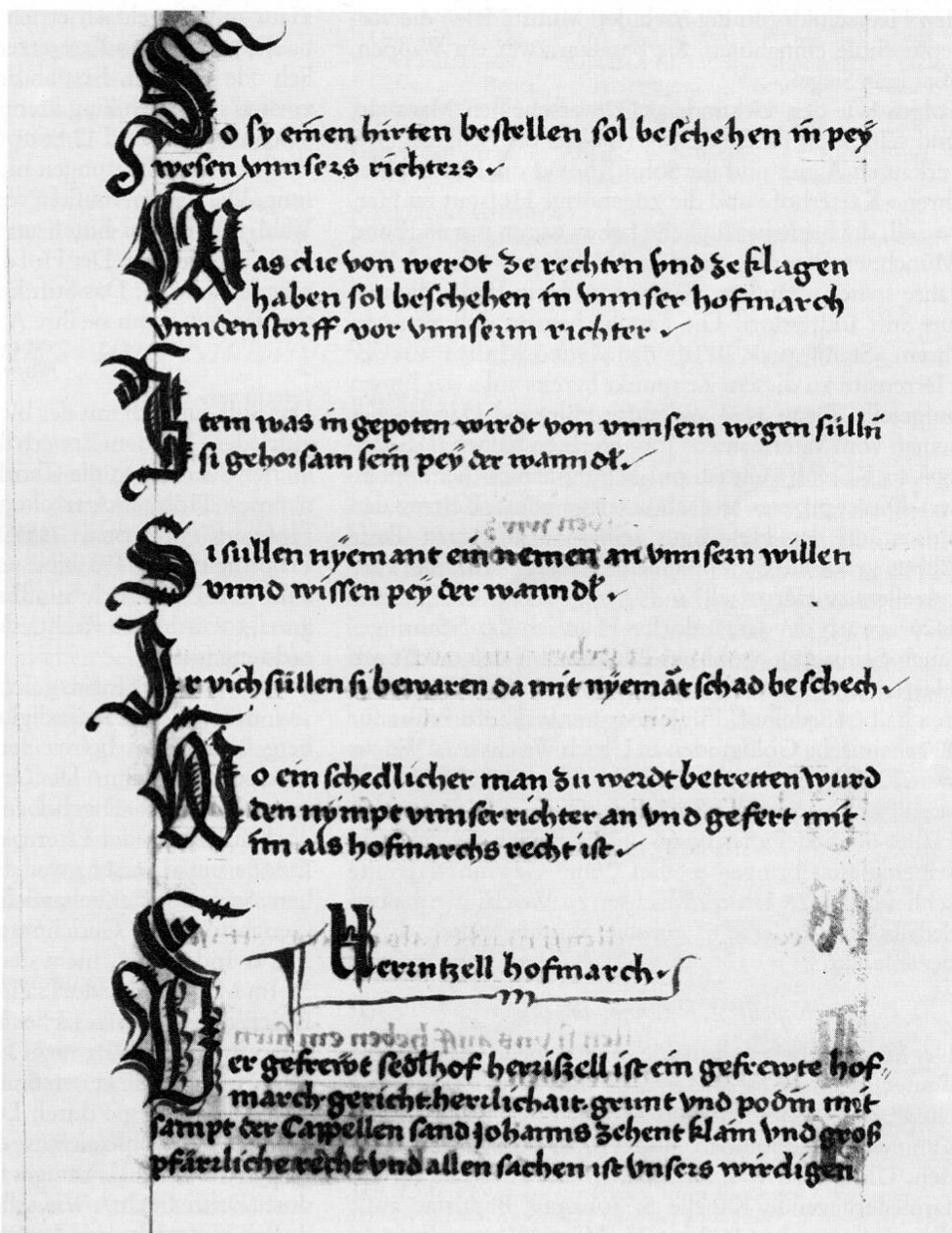
Die Hofmarksordnung für Harreszell von 1493

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Im Dreieck Pipinsried, Langenpettenbach und Ainhofen liegt abseits der Verbindungsstraße die Einöde Harreszell, ehemals Gemeinde Langenpettenbach.

Obwohl der Ort erst im 14. Jahrhundert urkundlich als »Herrezzell« (1314)<sup>1</sup> oder »Haerezzell« (1368)<sup>2</sup> bezeugt

ist, deutet der Ortsname sicher auf ein höheres Alter hin. Er setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: einmal aus dem Grundwort »Zell«, was Zelle oder Klosterhof bedeutet, und zum anderen aus dem Bestimmungswort »H(a)errez«. Letzteres bereitet einige Probleme, da hier



Hofmarksordnung für Harreszell von 1493.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München (Kl. Indersdorf 44)

wohl zwei Worte miteinander verschmolzen, nämlich die mittelhochdeutschen Wörter »har« für »Flachs« und »roezen« für »faul werden lassen«.<sup>3</sup> Nach dieser Deutung hieße Harreszell »Zelle oder Klosterhof bei einer Flachs-röste«. Die Annahme, daß das Grundwort »Zell« etwas mit dem nahen Stift Indersdorf zu tun hat, trägt. Die Augustinerchorherren kauften erst 1428 den großen Hof an.

#### *Harreszeller zu Harreszell*

Nahezu ein ganzes Jahrhundert lang läßt sich die Siedlung in spätmittelalterlichen deutschen und lateinischen Urkunden verfolgen, ehe sie an das Stift Indersdorf gelangte. Die Vorgeschichte dieser Erwerbung zeigt einerseits den Abstieg eines kleinen Rittergeschlechts, der Harreszeller von Harreszell, und andererseits die systematische grund- und gerichtsherrliche Arrondierungspolitik des Stiftes im Land zwischen Indersdorf und Altomünster.

Die Harreszeller zu Harreszell waren wohl sogenannte Einschildritter, die innerhalb der sieben Ränge zählenden Heerschildordnung nach den Ministerialen die vorletzte Stufe einnahmen. Sie besaßen zwar ein Wappen, aber kein Siegel.

Folgen wir den Urkunden. 1329 erscheinen Marquart und sein Sohn Hiltprant Harreszeller als Zeugen.<sup>4</sup> 1368 verkaufen Agnes und ihr Sohn Konrad die Harreszeller ihren »Kaeterhof« und die zugehörige Hofstatt zu Harreszell, die beide herzogliche Lehen waren, für 18 Pfund Münchner Pfennige an den Müller von Glonn.<sup>5</sup> Vier Jahre später veräußerte Konrad noch ein Holz, diesmal ans Stift Indersdorf.<sup>6</sup> Die Familie begann sich also von ihrem »Stammsitz« zu trennen. Offensichtlich war der Herrnsitz zu diesem Zeitpunkt bereits auf zwei Linien aufgeteilt. Denn 1424 verkaufte Hilprand Harreszeller seinen vom Vater namens Jörg ererbten halben (!) Sedelhof an Kristoff (Christoph) Schünpüchler (Schönpichler).<sup>7</sup> Dieser prozessierte schon seit geraumer Zeit mit den Erben um das Heiratsgut seiner verstorbenen Tante Elspet geborene Schönpichler, Gemahlin Konrad Harreszellers zu Harreszell.<sup>8</sup>

1425 erwarb der Jetzendorfer Hainrich der Schüringer (auch Schürger), wohl ein Dienstmann der mächtigen Herren von Kammer zu Jetzendorf, vom Schönpichler den halben Sedelhof.<sup>9</sup> Ein Jahr später verkaufte er ihn für 100 rheinische Goldgulden an Ulrich Weichser zu Weichs weiter. Hinter diesen raschen Weiterveräußerungen stand wohl schon das Stift Indersdorf, das bereits eine Hälfte des Sedelhofes besaß und nun auch die zweite in seinen Besitz bringen wollte. Ohne Gewinn verkaufte schließlich 1428 Ulrich Weichser zu Weichs den halben Sedelhof an Indersdorf für die Summe weiter, die er bezahlt hatte.<sup>10</sup>

#### *Kapelle St. Johannes der Täufer*

Der Sedelhof befand sich wie seine Kapelle Johannes der Täufer in einem desolaten Zustand. Dies zeigen zwei lateinische Urkunden: 1410 rief der Freisinger Bistumsadministrator, Domherr und Propst von St. Zeno zu Isen, Ulrich von Wal, zu Spenden und Almosen für die darniederliegende Kapelle S. Johannis Baptistae auf!<sup>11</sup> Vom 7. September 1410 bis 23. März 1411 war Freising

ohne einen Bischof. Dessen Aufgaben übernahm der schon genannte, vom Domkapitel eingesetzte Bistumsverwalter. 1416 konnte Weihbischof Albert, Titularbischof von Salo, die Kapelle auf Bitten des Indersdorfer Propstes Erhard Prunner einweihen.<sup>12</sup> Aus der Urkunde geht hervor, daß Harreszell damals zur Pfarrei Glonn und nicht zu Langenpettenbach gehörte. Patronatsherr der Pfarrei Glonn war das Stift Indersdorf. Während die Kapelle neu erstand, scheint der Sedelhof weiterhin verwahrlost geblieben zu sein.

#### *Klosterhof Harreszell*

Nur so erklärt sich der Leihebrief aus dem Jahre 1443 für das Bauernehepaar Konrad und Agnes Schäffer aus Wagenried.<sup>13</sup> Er ist ein interessantes Zeugnis für die spätmittelalterliche Agrarkrise im Gefolge der ersten todbringenden Pestzüge. Propst Johannes Rothuet verstiftete an das Ehepaar den Sedelhof auf Leibrecht, das hieß, daß das Ehepaar, solange es lebte, den Hof zur Leihe hatte. Neun Jahre lang brauchten sie nur einen Bruchteil der Abgaben abführen, mußten dafür aber ein festes Haus mit Ziegeldach errichten und die Flur wieder in baulichem Zustand versetzen. Der Hof war offensichtlich öde gewesen. Erst ab dem zehnten Wirtschaftsjahr zinsten sie 20 Schilling Pfennig, 10 Hühner, 10 Käse, ein »Centen« Eier und 12 Stiftpfennige als Baustift. Kamen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, drohte die Abstiftung. Die Bauern mußten versprechen, den zugehörigen Wald treulich zu hüten und nur für den Eigenbedarf Holz zu schlagen. Der Hof durfte weder geteilt noch verpfändet werden. Das Stift konnte die Bauern und Pächter pfänden, wenn sie ihre Abgaben nicht ablieferten.

#### *Hofmark*

Das Stift gab sich mit der bloßen Grundherrschaft nicht zufrieden. Mit dem Erwerb des Rittersitzes kam auch die Gerichtsbarkeit an die Chorherren. Sie wurde zur sogenannten Hofmarksgerechtigkeit ausgebaut. Von einer Hofmark ist erstmals 1458 die Rede.<sup>14</sup> Anlässlich einer Propstneuwahl 1493 hielt ein Chorherr, wie schon im Falle von Pipinsried, Straßbach, Karpfhofen und Wöhr gezeigt wurde, die Rechte des Stiftes in einer Hofmarksordnung fest.<sup>15</sup>

Danach galt der Hof als gefreiter Sedelhof, also als Rittersitz, der von der Zuständigkeit des Landgerichts Kranzberg weitgehend befreit war (Artikel 1). Die Kapelle wird eigens erwähnt. Der Groß- und Kleinzehnt, der für ihren Unterhalt eingehoben wurde, floß nach Indersdorf. Innerhalb der Ettern, d. h. der Zäune, welche die Einöde umschlossen, war das Stift der Niedergerichtsherr. Seine Richter behandelten alle Straffälle (Artikel 2). Gerichtsort und Gerichtsstand war aber die Hofmark Markt Indersdorf, nicht der Klostersitz selbst (Artikel 3). Im Markt Indersdorf saßen auch der Schmied und der Bader, den die Harreszeller aber nur aufsuchen mußten, wenn ihnen der Weg nicht zu weit erschien (Artikel 4). Interessant ist die Feststellung, daß das Kloster den Hof auch in Eigenregie durch Dienstboten selbst betreiben konnte, was wohl zeitweise der Fall war (Artikel 5). Ein Drittel des Getreideertrages floß als Abgabe nach Indersdorf (Dritteilrecht). Wie schon bei den anderen Indersdorfer Hofmarksordnungen wurde eingeschärft, dafür

zu sorgen, daß das Vieh nicht die klostereigenen Felder und Wiesen schädigte (Artikel 6). Der Bauer mußte nicht nur den Kirchenzehnt ernten, sondern auch einführen und ins Kloster abliefern (Artikel 7).

Neben der Niedergerichtsbarkeit musterte das Stift die wehrfähigen Männer, bot zur Rais auf, das heißt der Hof stellte wohl im Kriegsfall einen sogenannten Raiswagen, und veranschlagte zur Landessteuer (Artikel 8). Im letzten Artikel der kleinen Hofmarksordnung geht es um die Schonung des zugehörigen Waldes und um die Pflege des Hofweihers. Allgemein wird dem Bauern eingeschärft, ein treuer Gerichtsuntertan, Hintersaße und Pfarrmann zu sein (Artikel 9).

#### Text

Herrntzell Hofmarch.

(1) Der gefrewt<sup>16</sup> Sedlhof Herriszell ist ein gefrewte Hofmarch. Gericht, Herrlichait, Grunt vnd Podin<sup>17</sup> mit-samt der Capellen Sand Johannis, Zehent klain vnd groß, pfärrliche Recht vnd allen Sachen ist vnsers wirdigen Gotzhaus freyß Aigen,<sup>18</sup> darein nyemant ze pieten hat dann wir.

(2) All Hanndel<sup>19</sup> haben wir ze straffen, was zu Herriszell verhandelt wirt, als weit die Ettern raichen.

(3) Recht nemen vnd geben muß der Pawr<sup>20</sup> von Herriszell vor vnserm gesetzten Richter in der Hofmarch Vndenstorff.<sup>21</sup>

(4) Er gehört mit der Ehafft<sup>22</sup> Schmit vnd Pad in vnser Hofmarch Vndenstorff. Dieweil aber sölich Ehafft ze

suchen im ze weit ist, haben wir vergunt, nähner<sup>23</sup> ze suchen.

(5) Wir hetten Macht vnnnd Gewalt, den Sedlhof selbs ze pawen;<sup>24</sup> so wir in aber velassen,<sup>25</sup> gibt man vns den dritten Tail<sup>26</sup> davon.

(6) Der Pawr sol sein Vich bewaren, damit vns nit Schad beschech in vnsern Panveldern vnd Wismaten.<sup>27</sup>

(7) All Zehent sol vns der Pawr auffheben, einfürn vnd trewlichen antwortten.

(8) Der bennant Sedlhof gehört mit Raiß;<sup>28</sup> Stewr vnnnd ander Anleg<sup>30</sup> zu der Hofmarch Vnndenstorff, mit denn sol er heben vnnnd legen.

(9) Vnnsere Holtzer<sup>31</sup> sol er verschonen pey grosser Vngnad vnnnd Straff, vnd des Weyars<sup>32</sup> acht haben, ein trewer Gerichtman, Hintersaß vnd Pfarrman sein.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Wilhelm Liebhart/Günther Pölsterl: Die Gemeinden des Landkreises Dachau. Dachau 1992, S. 139; Eduard Wallner: Altbairische Siedlungsgeschichte. München-Berlin 1924. – <sup>2</sup> Urk. Ind. n. 229. – <sup>3</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Reinhard Bauer (München), Verband für Orts- und Flurnamenforschung in Bayern. – <sup>4</sup> Urk. Ind. n. 126. – <sup>5</sup> Urk. Ind. n. 229. – <sup>6</sup> Urk. Ind. n. 244. – <sup>7</sup> Urk. Ind. n. 528. – <sup>8</sup> Urk. Ind. n. 427, 519. – <sup>9</sup> Urk. Ind. n. 542, 551. – <sup>10</sup> Urk. Ind. n. 568. – <sup>11</sup> Urk. Ind. n. 422. – <sup>12</sup> Urk. Ind. n. 453. – <sup>13</sup> Urk. Ind. n. 695. – <sup>14</sup> Urk. Ind. n. 869. – <sup>15</sup> BayHStA Kl. Lit. Ind. 41, fol. 180 r – 181 v. – <sup>16</sup> Gefreit. – <sup>17</sup> Boden. – <sup>18</sup> Freier Besitz. – <sup>19</sup> Straffälle. – <sup>20</sup> Bauer. – <sup>21</sup> Indersdorf. – <sup>22</sup> Ländliches Gewerbe mit Monopol. – <sup>23</sup> Nähere. – <sup>24</sup> Zu bebauen in Eigenregie. – <sup>25</sup> Überlassen. – <sup>26</sup> Dritteilrecht, ein Drittel der Ernte als Abgabe. – <sup>27</sup> Wiesen. – <sup>28</sup> Kriegsdienst. – <sup>29</sup> Steuer. – <sup>30</sup> Staatliche Umlagen. – <sup>31</sup> Wälder. – <sup>32</sup> Weiher.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 8064 Altomünster

## Zur Siedlungs- und Kulturgeschichte des Gutes Streiflach

Von Hans H. Schreiber

Auf der Fahrt von München in Richtung Landsberg auf der A 96 erkennt man kurz vor der Ausfahrt Unterpaffenhofen rechts voraus auf Germeringer Flur ein freistehendes Gehöft: die vormalige Schwaige Streiflach.

Nach der Baumasse eine gutsähnliche Anlage, im Grundriß eines offenen Vierseithofes, entbehrt sie weitgehend der kultivierenden und hygienischen Segnungen unseres Jahrhunderts und steht vor dem Abbruch.

Bevor Spitzhacke und Planierdrape dieser noch unberührten, aber wohl nicht mehr zeitgemäßen Idylle ein Ende bereiten, soll noch einmal die Aufmerksamkeit auf die ehrwürdige Vergangenheit dieses Ensembles gelenkt werden, zumal dank ergiebigen Archivmaterials<sup>1</sup> diese Schwaige Streiflach als vorzügliches Modell für die ländliche Kulturgeschichte der letzten 500 Jahre zwischen Amper und Würm gelten kann.

#### Frühe Erwähnungen

Bei der Zuweisung von frühen Erwähnungen war die Namensähnlichkeit mit der Ortschaft Straßlach (Landkreis München, vormalig Landgericht Wolfratshausen) zu beachten.

Streiflach (Landkreis Fürstentum, vormalig Landgericht Starnberg) wird in den schriftlichen Quellen zunächst mit Sicherheit faßbar aus Anlaß einer Schenkung in Aubing im Jahre 1407: Matheis der Sentlinger

und seine Brüder Peter, Jörg und Hans stiften eine ewige Messe auf dem Zehntausend-Märtyrer-Altar der Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen zu München. Dafür widmen und geben sie »ihren aygen Hof zu Auwingen . . . mitsamt der zwelf Tagwerch Wizmat gelegen bey Straslach zunächst bey des Heyligen Kräuz Wizen zu Freyhaim«, ihre Hofstatt zu Aschlach und anderes mehr.<sup>2</sup> Somit kann kein Zweifel bestehen, daß sich die spätere herzogliche Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1464

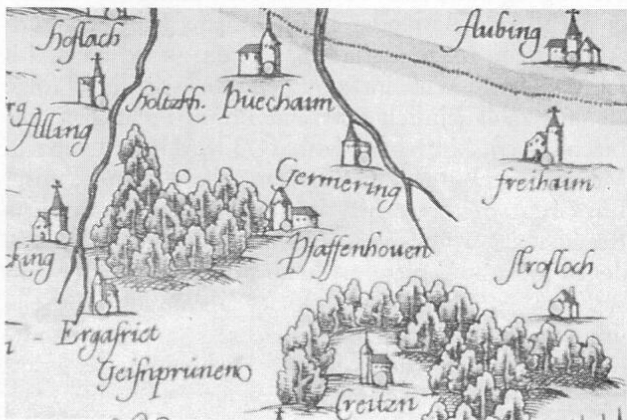


Abb. 1: Ausschnitt aus der Weiner'schen Karte von Ober- und Niederbayern 1569 (Kupferstich nach der Vorlage der Apian'schen Landtafeln von 1568).